



SATZUNG

- Fassung 14. Oktober 2016 -



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Die Aufgaben des Vereins im Einzelnen	4
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Stimmrecht	5
§ 9 Beginn bzw. Ende der Mitgliedschaft	5
§ 10 Austritt	5
§ 11 Ausschluß	5
§ 12 Organe der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West	6
§ 13 Vorstand der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West	6
§ 14 Beirat der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West	7
§ 15 Ausbildungsordnung, Studienpläne, Examen und Diplome	8
§ 16 Wahlen	8
§ 17 Zusammenkünfte der Organe	8
§ 18 Beschlußfähigkeit	9
§ 19 Auflösung der Ikenobo Ikebana-Gesellschaft Deutschland West	10
§ 20 Gültigkeit der Satzung	10

Anlagen: Prüfungsordnung für Ikenobo-Studenten + Ikenobo-Lehrer (Stand 11/2011)



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West, Tachibana-Kadokai Chapter. Er soll unter diesem Namen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Vereinszweck

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Entwicklung der Blumenstellkunst im Geiste traditioneller und zeitgenössischer japanischer Kunst, wie sie sich von Generation zu Generation entwickelte und durch die jeweiligen Ikenobo-Headmaster weitergegeben wurde. Der Verein sieht es darüber hinaus als seine Aufgabe an, diese Kunst um die Überlieferungen und die zeitgenössischen Tendenzen der Kunst Europas zu erweitern.
- b. In diesem Sinne macht es sich der Verein zur Aufgabe, den kulturellen Austausch in den verschiedenen Bereichen der japanischen Kunst zu fördern; hier sind zu nennen insbesondere die Malerei, Literatur und Musik. Das gilt vor allem auch für eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, die sich die gleiche Aufgabe zum Ziel gesetzt haben. Hier seien genannt: die anderen Ikenobo-Gesellschaften in der EU, der Ikebana-Bundesverband e. V., andere Ikebana-Schulen in Deutschland (u. a. etwa Saga, Ohara und Sogetsu), Deutsch-Japanische Gesellschaften in Deutschland und Österreich, Japanisches Kulturinstitut Köln, Japanische Botschaft und Konsulate.
- c. Die Mitglieder der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West bemühen sich in allen Aktivitäten auch um eine Zusammenarbeit mit dem Ikenobo-Headquarter, Kyoto/Japan.
- d. Die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West verfolgt ein wesentliches Ziel: Sie will die darin zusammengeschlossenen und im Vorstand repräsentierten Ikenobo-Gruppen auf jede geeignete Weise bei der Erlernung und der Weitergabe der Ikenobo-Ikebana-Kunst unterstützen.
- e. Alle Veranstaltungen (Vorträge, Unterrichts-Veranstaltungen und Seminare) der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West bzw. die ihrer Mitglieder stehen auch Nichtmitgliedern offen, um auf diese Weise das unter § 2a genannte Ziel zu erreichen.
- f. Die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West wird nach dem Jahr 2002 alle zwei Jahre eine Ausstellung zum Thema „Ikebana und Kunst“ durchführen. Es ist Ziel dieser Ausstellung, die Kunst des Ikenobo-Ikebana einer größeren Öffentlichkeit vorzustellen.
Siehe auch § 4, „Die Aufgaben des Vereins im Einzelnen“.

§ 3 Gemeinnützigkeit der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

- a. Die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**Bad Vilbel - Frankfurt am Main - Frankfurt-Bornheim -
München/Eichenau - Stuttgart - Wien-Alsergrund - Wien-Floridsdorf**



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

- b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c. Mit den Mitglieds- bzw. Förderbeiträgen und möglichen Spenden dürfen keine Gewinne erzielt werden.
- d. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall die Gewährung eines Ehrenamtsfreibetrags innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks zu beschließen.
- f. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutsch Japanischen Gesellschaft e.V. Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Die Aufgaben des Vereins im Einzelnen

- a. Den Stil des Ikenobo-Ikebana in seinen verschiedenen Formen unverfälscht zu lehren und zu fördern und um künstlerische Entwicklungen der Kunst der Gegenwart zu erweitern.
- b. Ausstellungen, Ikenobo-Ikebana-Seminare und andere Veranstaltungen durchzuführen bzw. zu unterstützen, die der Weiterentwicklung des Ikenobo-Ikebana in Deutschland dienen.
- c. Über geplante Ikenobo-Aktivitäten - etwa den Besuch von Ikebana-Professoren aus Japan oder große Ikenobo-Ikebana-Veranstaltungen - den Hauptsitz in Kyoto zu informieren.
- d. Ikenobo-Ikebana-Gastprofessoren aus dem In- und Ausland zu Fortbildungs-Seminaren und wichtigen Veranstaltungen einzuladen.
- e. Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Ausbildung anzubieten, die der - mit dem Hauptsitz von Ikenobo abgestimmten - Ausbildungsordnung und den Studienplänen entspricht, die dieser Satzung als Anhang beigefügt sind. Die Ausbildungsordnung bzw. der Studienplan ist jedem Ikenobo-Ikebana-Schüler zugänglich. Der Studienplan steht jedem Ikenobo-Ikebana-Schüler für sein jeweils nächstes Diplom zur Verfügung (bei Nichtmitgliedern bis einschließlich des 5. Diploms).
- f. Mitgliedern (ohne Einschränkung) und Nichtmitgliedern (bis einschließlich des 5. Diploms) die Möglichkeit zu geben, die für die Erlangung des jeweils nächsten Ikenobo-Grades notwendigen Qualifikationen zu erlangen.
- g. Sich um Publikationen über das Ikenobo-Ikebana zu bemühen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

**Bad Vilbel - Frankfurt am Main - Frankfurt-Bornheim -
München/Eichenau - Stuttgart - Wien-Alsergrund - Wien-Floridsdorf**



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

- a. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich mit der Kunst des Ikenobo-Ikebana beschäftigt, d. h. Lehrer wie Schüler.
- b. Auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitglieder, d. h. Ehrenmitglieder, in die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sollten sich in besonderer Weise um die Verbreitung des Ikenobo-Ikebana verdient gemacht haben.
- c. Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Ikenobo-Ikebana zu unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a. Mitgliedsbeiträge werden nur von den ordentlichen Mitgliedern erhoben.
- b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Jahres fällig. Für neue Mitglieder ist der gesamte Jahresbeitrag 14 Tage nach der Aufnahmeentscheidung fällig.
- d. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzug erhoben.
- e. Kosten, die durch Lastschriftrückgaben aufgrund des Verschuldens eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu tragen.
- f. Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag von mindestens Euro 150.--
- g. Für besondere Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Seminare, Besuche von ausländischen Ikebana-Lehrern der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West) können aus den Beiträgen gegebenenfalls Rücklagen gebildet werden.

§ 8 Stimmrecht

Alle ordentlichen Mitglieder der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West haben - im Rahmen der Satzung - gleiches Stimmrecht.

§ 9 Beginn bzw. Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt - nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrags - durch Beschluß des Vorstandes.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

§10 Austritt

- a. Ein Austritt aus der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vor dem Schluß eines Geschäftsjahres dem Vorstand in einem eingeschriebenen Brief zugegangen sein.
- b. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seines Mitgliedsbeitrages oder auf einen Ausgleich seines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 11 Ausschluß

Gründe für den Ausschluß eines Mitgliedes:

- a. Die Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Ikenobo-Ikebana bzw. der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West.

**Bad Vilbel - Frankfurt am Main - Frankfurt-Bornheim -
München/Eichenau - Stuttgart - Wien-Alsergrund - Wien-Floridsdorf**



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

- b. Verstoß gegen die Satzung, Bestimmungen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.
- c. Nach einer dreimaligen Mahnung des Vorstands bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr und nach Ablauf einer gesetzlichen Nachfrist von sechs Wochen.
- d. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, gegen einen Ausschluß - innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides - beim Vorstand Berufung einzulegen, über die von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- e. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seines Mitgliedsbeitrages oder auf einen Ausgleich seines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 12 Organe der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

- a. Vorstand (s. § 13)
- b. Beirat (s. § 14)
- c. Mitgliederversammlung (s. § 17b)

§ 13 Vorstand der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Der/die Ehrenpräsident(in) und der/die Geschäftsführer(in) bilden den Vorstand der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes werden gemäß der Satzung gewählt bzw. vom Vorstand kooptiert.

Die Mitglieder des Vorstandes im einzelnen:

a. Präsident(in)

- a1. Der/die Präsident(in) repräsentiert die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West nach innen, das heißt in allen Ikebana- bzw. Ikenobo-Angelegenheiten.
- a2. Im Rotationsverfahren übernimmt nach dem Jahr 2002 alle zwei Jahre jeweils ein(e) andere(r) Vizepräsident(in) dieses Amt.
- a3. Amtszeit: 2 Jahre.
- a4. Wahl - unter Berücksichtigung des Rotationsverfahrens - durch den Vorstand. Der Vorstand wählt den/die jeweils nächste(n) Vizepräsidenten(in). Diese Wahl muß spätestens ein Jahr vor Amtsantritt erfolgen.

b. Vizepräsidenten(innen)

- b1. Sie stehen dem/der Präsidenten(in) zur Seite und vertreten ihn/sie im Falle der Abwesenheit. Die Anzahl der Vizepräsidenten(innen) richtet sich nach der Anzahl der im Vorstand vertretenen selbständigen Ikenobo-Gruppen.
- b2. Um als selbständige Gruppe zu gelten, müssen in den Jahren 1995-1996 mindestens 5 Personen dieser Gruppe Mitglieder der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West sein, ab 1997 mindestens 10 Personen.
- b3. Im Normalfall wird der(die) jeweilige Leiter(in) als Vizepräsident(in) oder ein(e) von ihm/ihr bestimmte(r) Vertreter(in) Mitglied des Vorstandes sein.

c. Gründungs-Vizepräsidentinnen

**Bad Vilbel - Frankfurt am Main - Frankfurt-Bornheim -
München/Eichenau - Stuttgart - Wien-Alsergrund - Wien-Floridsdorf**



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

Bei der Gründung 1995 gehören der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West als Vizepräsidentinnen an: Ursula Eichel, München-Wörthsee - Christine Kuhl, Wien - Marion Schulz, Köln - Christel Trinler, Bad Vilbel - Ann Truckenmüller, Stuttgart.

d. Ehrenpräsident(in)

- d1. Dieses Amt wurde am 1. Januar 1996 vom Gründer und ranghöchsten Lehrer der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West, Herrn Dr. Horst Nising Dipl.Theol., übernommen.
- d2. Sollte er dieses Amt nicht mehr wahrnehmen, wird es vom (von der) ranghöchsten bzw. rangältesten Lehrer(in) übernommen.
- d3. Der (die) Ehrenpräsident(in) hat im Vorstand - wie die übrigen Vorstandsmitglieder - nur eine Stimme.
- d4. Gemäß § 13 bzw. § 26 BGB werden die Mitgliederversammlungen durch den/die Ehrenpräsidenten(in) einberufen.

e. Schriftführer(in)

- e1. Er/sie übernimmt das Protokoll während der Sitzungen des Vorstandes, des Beirates des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West.
- e2. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen wird - nach Genehmigung durch den Vorstand - jedem Mitglied zugesandt.
- e3. Amtszeit des/der Schriftführers(in): 3 Jahre
- e4. Wahl durch die Mitgliederversammlung.

f. Schatzmeister(in)

- f1. Der/die Schatzmeister(in) führt die Kasse und legt dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor. Er muß rechtzeitig vorher den Kassenprüfern mit allen Belegen zur Prüfung vorgelegt werden.
- f2. Amtszeit des/der Schatzmeisters(in): 3 Jahre.
- f3. Wahl durch die Mitgliederversammlung.

g. Geschäftsführer(in)

- g1. Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des/der Geschäftsführers(in), den/die jeweilige(n) Präsidenten(in) in der Koordination der zur Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West gehörenden Gruppen zu unterstützen.
- g2. Der/die Geschäftsführer(in) hat die Aufgabe, die Kontakte zwischen der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West und dem Headquarter der Ikenobo-Schule zu pflegen.
- g3. Amtszeit des/der Geschäftsführers(in): 3 Jahre.
- g4. Wahl durch den Vorstand .

h. Ehrenämter

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

**Bad Vilbel - Frankfurt am Main - Frankfurt-Bornheim -
München/Eichenau - Stuttgart - Wien-Alsergrund - Wien-Floridsdorf**



§ 14 Beirat der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen anfallenden Sachfragen zu beraten und zu unterstützen.

Entsprechend kann der Vorstand jederzeit die entsprechenden Fachleute in den Beirat berufen bzw. entlassen. So etwa einen Beirat für juristische Fragen; einen für die Kontakte der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West zu anderen Ikenobo-Chaptern; einen dritter Beirat für Veranstaltungen und Dienstleistungen (z. B. Publikationen der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West). Beiräte können, müssen aber nicht, Mitglied der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West sein.

§ 15 Ausbildungsordnung, Studienpläne, Examen und Diplome

- a. Die dieser Satzung als Anhang beigefügte Ausbildungsordnung bzw. der Studienplan („Prüfungsordnung für Ikenobo-Studenten“ - siehe dazu § 4e) wird vom Vorstand beschlossen. Er orientiert sich an den Bestimmungen des Ikenobo-Headquarters in Kyoto.
- b. Die Ausbildungsordnung bzw. der Studienplan gelten einheitlich für alle Gruppen der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West
- c. Wie bereits jetzt praktiziert, sollen die Ausbildungsordnung und die Studienpläne möglichst mit den anderen Chaptern in den deutschsprachigen Ländern abgestimmt bzw. notwendige Änderungen auf möglichst breiter Basis mit den Ikenobo-Chaptern in den deutschsprachigen Ländern beschlossen werden.
- d. Die Examen für die verschiedenen Diplome werden - entsprechend den Richtlinien - von den in der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West vertretenen Gruppen durchgeführt.
- e. Eine Gruppe bzw. deren Leiter(in) verpflichtet sich beim Eintritt in die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West, die die Ausbildung betreffenden Richtlinien strikt einzuhalten.
- f. Die Anträge für Diplome werden zentral - je nach Bedarf - ein- oder zweimal im Jahr durch den/die Ehrenpräsidenten(in) beim Diplom-Department des Ikenobo-Headquarters in Kyoto eingereicht. Jeder Absolvent einer Prüfung erhält ein von den prüfenden Lehrern unterzeichnetes 'Vor-Diplom'.

§ 16 Wahlen

- a. Über die zuvor getroffenen Regelungen hinaus kann der Vorstand, falls ein durch die Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied ausscheidet, eine(n) Vertreter(in) als Nachfolger(in) wählen. Seine/ihre Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- b. Die beiden Kassenprüfer(innen) werden auf jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt (s. § 13f1 + § 17b5).

§ 17 Zusammenkünfte der Organe der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

- a. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er wird durch den/die Präsidenten(in) einberufen.
- b1. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Jahr statt.
- b2. Sie wird durch den/die Ehrenpräsidenten(in) schriftlich spätestens drei Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Ehrenpräsidenten(in) schriftlich eingereicht werden.
- b4. Falls mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West dies schriftlich beantragen, wird durch den/die Ehrenpräsidenten(in) zusätzlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b5. Der jährlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern(innen). Die beiden Kassenprüfer(innen) werden für drei Jahre gewählt. Es ist Aufgabe von einer(m) der beiden Kassenprüfer(innen), rechtzeitig vor der jährlichen Jahreshauptversammlung die Kassenführung des/der Schatzmeisters(rin) mit allen Belegen zu prüfen, über das Ergebnis der Jahreshauptversammlung zu berichten und für den Kassenbericht Entlastung bzw. gegebenenfalls dessen Ablehnung durch die Jahreshauptversammlung zu beantragen.
- b6. Mit Rücksicht auf die weit verstreuten Gruppen, die zur Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West gehören, gibt es die Möglichkeit, daß Mitglieder zu wichtigeren Fragen auch schriftlich ihre Stimme abgeben können. In diesem Fall wird durch den/die Ehrenpräsident(in) ein entsprechendes Formular zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.
Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, dieses Formular mit seiner Stimmabgabe bis zur einberufenen Mitgliederversammlung an ein Mitglied des Vorstandes zurückzusenden. Geht bis zum Ende einer Mitgliederversammlung keine Antwort ein, wird davon ausgegangen, daß sich das Mitglied seiner Stimme enthält.
- b7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird unterzeichnet durch die/den Präsidentin(en) den/die Protokollführer(in) und den/die Ehrenpräsidenten(in).
- c. Der Beirat wird durch den/die Präsidenten(in) nach Bedarf zusammengerufen.

§ 18 **Beschlußfähigkeit der Organe der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West**

- a. Für einen gültigen Beschluß des Vorstandes ist es notwendig:
 - a1. daß der/die Präsident(in) oder – in seinem/ihrem Auftrag eine(r) der Vizepräsi-

**Bad Vilbel - Frankfurt am Main - Frankfurt-Bornheim -
München/Eichenau - Stuttgart - Wien-Alsergrund - Wien-Floridsdorf**



Satzung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

Tachibana-Kadokai Chapter e.V.

- Fassung 14. Oktober 2016 -

- dent(inn)en - zur Vorstandssitzung schriftlich drei Wochen vorher einlädt und mit dieser Einladung auch die Tagesordnung bekannt gegeben wird.
- a2. daß eine Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder des Vorstandes bzw. der übertragenen Stimmen dafür stimmt.
 - b. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Stimme schriftlich einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem(r) Stellvertreter(in) zu übertragen.
 - c. Für einen gültigen Beschluß der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Stimme einem anderen Mitglied zu übertragen.
 - d1. Anträge, die während einer Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden, müssen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ verhandelt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.
 - d2. Vorrang haben jedoch Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 19 Auflösung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West

- a. Das Headquarter der Ikenobo-Schule in Kyoto muß unverzüglich informiert werden, falls die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West sich auflöst bzw. Umstände eintreten, die den Interessen und dem Ansehen der Ikenobo-Schule schaden könnten.
- b. Die Amtszeit des Vorstandes erstreckt sich - wenn die Mitgliederversammlung nicht einen speziellen Vorstand für die Abwicklung wählt - nach der Auflösung oder Aufhebung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West auf die abschließende Vermögensübertragung.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

- a. Sofern eine einzelne Bestimmung der Satzung - etwa in der Folge einer Gesetzesänderung - z. B. durch einen Gerichtsentscheid - für ungültig erklärt wird, wird die Gültigkeit aller anderen Paragraphen der Satzung davon nicht berührt.
- b. Der Vorstand beruft in diesem Fall eine Mitgliederversammlung der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West ein, die die notwendigen Änderungen der Satzung beschließt.

Die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West wurde am 17.9.1996 unter der Nummer VR 10970 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. - Steuernummer 045 255 64161 Finanzamt Frankfurt III

**Bad Vilbel - Frankfurt am Main - Frankfurt-Bornheim -
München/Eichenau - Stuttgart - Wien-Alsergrund - Wien-Floridsdorf**